



# Merkblatt zur Ermittlung des Betreuungsentgeltes

Die Höhe des monatlichen Entgeltes ist abhängig von der Höhe des Einkommens und von der Art und dem Umfang der Betreuung, welches gemäß der Entgeltstaffelung errechnet und erhoben wird.

Wenn in der jeweiligen Einrichtung eine Mittagsverpflegung erfolgt, wird ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt vom Träger erhoben, das direkt an den Träger der jeweiligen Einrichtung zu entrichten ist.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und nicht länger als acht Stunden täglich betreut werden, wird kein Entgelt erhoben. Für Krippenkinder und Kinder, die die nachschulische Betreuung besuchen, wird automatisch der Höchstbetrag (entsprechend der Stundenbetreuung) erhoben, es sei denn, es wird ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsentgeltes bei der Gemeinde Bispingen gestellt. Der Ermäßigungsantrag kann jederzeit jeweils für das laufende Betreuungsjahr gestellt werden. Die Berechnung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.

Für die Inanspruchnahme einer Randzeit oder einer Sonderöffnungszeit wird keine Ermäßigung angeboten, sondern eine Pauschale, entsprechend der Betreuungszeit, erhoben.

Weiterhin kann ein Antrag auf Übernahme des Betreuungsentgeltes beim Landkreis Heidekreis gestellt werden.

Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung des Entgeltes nach der Entgeltstaffelung:

- 1) Als Einkommen sind alle Einkommen nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in **eheähnlicher Gemeinschaft** mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b EStG
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a EStG)

- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 EStG den Sparerfreibetrag übersteigen,
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz. Dies sind im Einzelnen: Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, BAB, BAföG, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen, Elterngeld
- Kindergeld
- Kindergeldzuschlag
- Bürgergeld nach SGB II
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.
- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 EStG.

**Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt.** Bei der Einkommensermittlung werden keine negativen Einkünfte angerechnet.

- 2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens bis zu 30 %, gemäß § 16 Wohngeldgesetz, (aufgeteilt in Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) von den positiven Einkünften abzuziehen.
- 3) **Von dem ermittelten Betrag nach Abs. 1 und Abs. 2 werden Unterhaltszahlungen** an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, **abgezogen**. Dafür sind entsprechende Nachweise vorzulegen.